

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss

Erklärung zum Entwurf für das Gesetz zum Thema Pflege, Betreuung und Behinderung

Es gibt einen Entwurf für ein Gesetz.

Im Entwurf sind diese Dinge geplant:

- Es soll ein neues Gesetz geben.
Darin soll es um die Pflege und Betreuung von älteren Menschen gehen.
- Es sollen einige Gesetze verändert werden:
 - Das Gesetz in dem steht, wie Sozial-Leistungen und Pflege-Leistungen bezahlt werden.
 - Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz.
 - Das Sozial-Unterstützungs-Gesetz.
Darin geht es um die Leistungen für Menschen, die zu wenig Geld haben.
 - Das Gesetz über die Nächtigungs-Abgabe.
Die Nächtigungs-Abgabe bezahlt man, wenn man zum Beispiel in einem Hotel übernachtet.

Das Hotel überweist die Nächtigungs-Abgabe
an die Gemeinde und das Land Steiermark.

Inhalt

Warum gibt es diese Erklärung?	3
Allgemeines	4
Zum Entwurf für das Steiermärkische Pflege- und Betreuungs-Gesetz	6
Zum Entwurf für die Änderungen im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz.....	12

Warum gibt es diese Erklärung?

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die UN-Konvention in der Steiermark eingehalten wird. Er achtet also darauf, dass das Land Steiermark die Regeln der UN-Konvention einhält.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Erklärungen und Empfehlungen an die Steiermärkische Landes-Regierung. In den Erklärungen und Empfehlungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderungen noch tun muss.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hat nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz **das Recht** darauf, Erklärungen und Empfehlungen an die Steiermärkische Landes-Regierung zu schicken. Deshalb gibt es diese Erklärung zum Entwurf für das neue Gesetz.

Allgemeines

In der UN-Konvention steht in Artikel 4:
Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.
Das gilt zum Beispiel bei neuen Gesetzen,
bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

An dem Entwurf für das Gesetz zu Pflege und Betreuung
hat aber **wieder keine** Organisation
von Menschen mit Behinderungen mitwirken können.
Das ist gegen die Forderung der UN-Konvention.

Für die Organisationen muss es automatisch
eine Einladung zur Mitarbeit geben.
So können sie ihr Recht ausüben
und bei Entscheidungen mitwirken.
Aber daran arbeitet das Land Steiermark
noch immer nicht.

Der Entwurf für das Gesetz ist
an verschiedene Stellen geschickt worden.
Die Stellen konnten sich den Entwurf ansehen
und ihre Meinung dazu sagen.

Aber der Entwurf ist **nicht** an
den Monitoring-Ausschuss geschickt worden.
Auch andere Organisationen
für Menschen mit Behinderungen
haben den Entwurf **nicht** bekommen.
Zum Beispiel der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Steiermark
oder der Verein Achterbahn.

Der Monitoring-Ausschuss
und die anderen Organisationen
konnten den Entwurf zwar später anschauen.
Aber da war viel zu wenig Zeit,
um den Entwurf ganz genau anzuschauen.

Der Monitoring-Ausschuss fordert:
Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten,
müssen schon bei Entwürfen von Gesetzen mitwirken.
Alle Entwürfe müssen gemeinsam entstehen.

Der Monitoring-Ausschuss empfiehlt,
dass das auch in ein Gesetz geschrieben wird.
Dieses Gesetz **muss** dann eingehalten werden.

Zum Entwurf für das Steiermärkische Pflege- und Betreuungs-Gesetz

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
findet den Entwurf grundsätzlich gut.
Das ist ein wichtiger Schritt zur Inklusion.

Im Gesetz werden wichtige Bestimmungen
zusammengefasst.
Sie betreffen die Pflege und Betreuung von älteren Menschen.
Sie betreffen also auch Menschen mit Behinderungen.

Der Monitoring-Ausschuss findet gut,
dass diese Bestimmungen **nicht**
im Behinderten-Gesetz stehen.
Das zeigt: Behinderung betrifft
viele verschiedene Lebensbereiche.

Im Gesetz steht ein Grundsatz:
mobil vor stationär.
Das heißt: Wann immer es möglich ist,
sollen Menschen zu Hause gepflegt und betreut werden.
Sie sollen nur in Einrichtungen oder Heimen wohnen,
wenn es nicht anders geht.

Das findet der Monitoring-Ausschuss gut.
Denn so können die Menschen
selbst über ihr Leben bestimmen.
Das passt zur De-Institutionalisierung.

Aber der Monitoring-Ausschuss
findet nicht alles gut,
was im Entwurf für das Gesetz steht.
Deshalb gibt er Empfehlungen ab,
damit die UN-Konvention besser eingehalten wird.

Es geht dabei um die folgenden Punkte:

Paragraf 3

Pflege-Drehscheibe

Die Pflege-Drehscheibe ist eine Beratungs-Stelle
für alle Themen, die mit der Pflege zu tun haben.
Sie ist für Menschen, die selbst Pflege brauchen,
und für ihre Angehörigen.

Bei der Pflege-Drehscheibe bekommt man
gratis Informationen und Unterstützung.

Im Entwurf für das neue Gesetz steht,
dass es die Pflege-Drehscheibe geben muss.
Das findet der Monitoring-Ausschuss gut.

Aber der Monitoring-Ausschuss merkt an:
Bei der Pflege-Drehscheibe müssen auch
Menschen mit Behinderungen arbeiten.
Sie sollen andere Menschen mit Behinderungen unterstützen.
Das nennt man Peer Support.

Außerdem kennen sich Menschen mit Behinderungen am besten mit Behinderungen aus.

Sie sind die Fachleute dafür.

Die Pflege-Drehscheibe muss ihre Meinung beachten.

Das fordert auch die UN-Konvention.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Menschen mit Behinderungen

sollen aktiv an der Pflege-Drehscheibe mitwirken.

Paragraf 5

24-Stunden-Betreuung

In der UN-Konvention steht,
wie wichtig ein selbstbestimmtes Leben
und De-Institutionalisierung sind.

Paragraf 5, Absatz 12 im Entwurf für das Gesetz
passt **nicht** dazu.

Dort steht: Für die 24-Stunden-Betreuung
müssen die Personen oder ihre Familien selbst bezahlen.

Dadurch können die Menschen **nicht** frei entscheiden.

Denn sie wissen:

Wenn sie zu Hause betreut werden wollen,
müssen sie oder ihre Familien bezahlen.

Das können sie sich vielleicht nicht leisten.

Oder sie möchten ihre Familien nicht damit belasten.

Deshalb gehen die Menschen vielleicht ins Heim,
obwohl sie lieber zu Hause wären.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Es soll aus dem Entwurf gestrichen werden,
dass Menschen selbst für die 24-Stunden-Betreuung
bezahlen müssen.

Paragraf 14

Langzeit-Pflege und Langzeit-Betreuung in Pflege-Wohnheimen

In diesem Paragrafen wird der Begriff
Taschengeld verwendet.

Taschengeld bekommen Kinder und Jugendliche.
Aber diesen Begriff sollte man **nicht**
für erwachsene Menschen mit Behinderungen verwenden.

Sie werden dadurch diskriminiert
und nicht ernst genommen.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Im Gesetz soll ein anderer Begriff stehen,
den man **nicht** mit Kindern verbindet
und der **nicht** negativ klingt.

Paragraf 27

Anerkennung von Pflegeheimen

Im Jahr 2020 hat der Monitoring-Ausschuss
eine Erklärung zum Psychiatrie-Zuschlag geschrieben.
Darin geht es um Wohn-Angebote
für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen.

In der Erklärung vom Monitoring-Ausschuss steht:
Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen
sollen **nicht** in großen Pflegeheimen wohnen.
Es muss mehr Angebote
mit kleineren Wohn-Einheiten geben.

In der UN-Konvention steht:
Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen
haben das Recht, selbst über ihr Leben zu bestimmen.
Sie sollen in allen Bereichen des Lebens
mitmachen können.

Wenn die Menschen in Pflegeheimen wohnen müssen,
ist das gegen die UN-Konvention.
Vor allem, wenn die Menschen jünger als 60 Jahre sind.

Das Ziel ist,
dass es mehr kleinere Wohn-Einheiten gibt.
Aber der Psychiatrie-Zuschlag fördert
große Pflegeheime.
Das ist gegen das Ziel
und gegen die Empfehlungen der UN.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss
Es soll keinen Psychiatrie-Zuschlag geben.
Große Pflegeheime sollen keine Förderung bekommen.
Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen
sollen **nicht** für lange Zeit
in solchen großen Pflegeheimen wohnen müssen.

Stattdessen soll es genug Geld vom Land Steiermark
für kleinere Wohn-Angebote geben.
Es soll immer mehr von solchen Angeboten geben.

Paragraf 32

Personal

Alle Personen,
die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten,
brauchen eine gute Ausbildung:

- Sie müssen ein Grund-Wissen
über verschiedene Behinderungen haben.
- Sie müssen wissen,
wie sich die Behinderungen im Alltag auswirken.
- Sie müssen wissen,
wie sie mit den Menschen umgehen.

Deshalb müssen die Personen
in ihrer Ausbildung über Behinderungen lernen.
Dieser Teil der Ausbildung
muss mindestens 8 Unterrichts-Einheiten haben.
Das gilt für alle Ausbildungen
im Bereich Pflege und Betreuung.

In den Unterrichts-Einheiten
soll es um Menschen mit Behinderungen gehen.
Dabei sollen auch Menschen mit Behinderungen
und Interessens-Vertretungen mitwirken.

Das ist wichtig, damit Inklusion gelingt.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Eine Grund-Ausbildung zu Behinderungen
soll für alle Personen verpflichtend sein,
die in der Pflege und Betreuung arbeiten.
Das soll im Gesetz festgeschrieben werden.

Zum Entwurf für die Änderungen im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz

Durch den Entwurf für das neue Gesetz
gibt es auch Änderungen
im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz.

Deshalb sagt der Monitoring-Ausschuss
auch seine Meinung zum Behinderten-Gesetz.
Er gibt Empfehlungen für das Gesetz,
damit es besser zur UN-Konvention passt.

Paragraf 1a

Menschen mit Behinderung

Im Behinderten-Gesetz gibt es eine Erklärung,
wann man als Mensch mit Behinderung gilt.
Aber diese Erklärung
passt nicht zur UN-Konvention.
Dazu hat der Monitoring-Ausschuss
im Jahr 2019 eine lange Stellungnahme geschrieben.

In der UN-Konvention steht in Artikel 1:

Zu den Menschen mit Behinderung gehören Menschen,
die wegen bestimmter Beeinträchtigungen
Nachteile haben.

Das können folgende Beeinträchtigungen sein:

- körperliche Beeinträchtigungen
- Lernschwierigkeiten
- psychosoziale Beeinträchtigungen
- Sinnes-Beeinträchtigungen

Menschen mit Behinderung haben Nachteile,
weil es verschiedene Barrieren gibt.
Barrieren hindern die Menschen daran,
dass sie überall und vollständig
am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können.

Die UN-Konvention schließt also
keine Behinderungen aus,
die man wegen des Alters bekommt.

Die Erklärung im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz
aber schon.
Menschen bekommen zum Beispiel weniger Unterstützung,
wenn sie im Alter eine Behinderung bekommen.

Deshalb ist klar:
Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz
verstößt gegen die UN-Konvention.
Es schließt eine bestimmte Altersgruppe aus.

Aber es geht auch anders.
Das zeigen zum Beispiel das Bundesbehinderten-Gesetz
oder das Tiroler Teilhabe-Gesetz.
Darin wird keine Altersgruppe ausgeschlossen.
Die Gesetze passen zur UN-Konvention.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss
Im Behinderten-Gesetz steht die Ausnahme,
dass Beeinträchtigungen wegen des Alters

nicht als Behinderungen zählen.
Diese Ausnahme soll gestrichen werden.
Dann passt die Erklärung im Behinderten-Gesetz
zur UN-Konvention.

Paragraf 16

Tages-Einrichtungen

Im Behinderten-Gesetz kommt mehrmals
der Begriff Taschengeld vor.
Zum Beispiel in den Paragrafen 8, 11, 16, 33 und 57a.

Der Monitoring-Ausschuss fordert,
dass der Begriff unbedingt
aus dem Gesetz gestrichen wird.

Taschengeld verbindet man
mit Kindern und Jugendlichen.
Er soll **nicht** für erwachsene Menschen mit Behinderungen
verwendet werden.
Das ist respektlos, diskriminierend und
verletzt die Würde der Menschen.

Das ist gegen die UN-Konvention
und auch gegen die Menschenrechte.
Darin steht, dass alle Menschen
gleich viel wert sind und in Würde leben dürfen.

Deshalb soll der Begriff Taschengeld
nicht mehr im Gesetz stehen.
Stattdessen soll ein Begriff verwendet werden,
der nicht so negativ klingt.
Zum Beispiel Geld-Leistung.

Außerdem muss darauf geachtet werden,
dass Menschen mit Behinderungen
für ihre Arbeit gerecht bezahlt werden.
Viele Menschen mit Behinderungen
arbeiten in Werkstätten.
Dort bekommen sie kein richtiges Gehalt,
sondern nur ein Taschengeld.
Sie haben keine Sozialversicherung.
Deshalb bekommen sie später auch keine Pension.

Das muss sich ändern.
Das fordern Organisationen
von Menschen mit Behinderungen seit vielen Jahren.

Das Sozial-Ministerium hat auch
eine [Studie](#) zu diesem Thema in Auftrag gegeben.
Dort findet man mehr Informationen dazu.
Die [Zusammenfassung der Studie](#) gibt es
auch in Leichter und Einfacher Sprache.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Der Begriff „Taschengeld“ soll überall
aus dem Behinderten-Gesetz gestrichen werden.
Stattdessen soll ein anderer Begriff
verwendet werden, der **nicht** negativ ist.

Außerdem soll sich das ganze System ändern.
Menschen mit Behinderungen müssen überall
eine gerechte Bezahlung für ihre Arbeit bekommen.
Sie müssen eine Sozialversicherung haben.

Paragraf 22a

Persönliches Budget

In der Steiermark gibt es
das Persönliche Budget.

Das ist ein Geldbetrag,
den Menschen mit Behinderungen bekommen.
Sie können damit ihre persönliche Assistenz bezahlen.
Dadurch können die Menschen selbst entscheiden,
wer wie viel persönliche Assistenz leistet.

Aber im Behinderten-Gesetz gibt es Ausnahmen.
Mit bestimmten Behinderungen bekommt man
das Persönliche Budget **nicht**.

Das muss sich ändern.
Alle Menschen mit Behinderungen
müssen Persönliches Budget bekommen.
Das ist wichtig, damit sie selbstbestimmt leben können.
Das fordert die UN-Konvention
schon in der Einleitung.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Im Behinderten-Gesetz soll stehen:

Menschen mit Behinderungen bekommen
die Hilfe-Leistung Persönliches Budget.

So können sie selbstbestimmt leben.

Sie müssen nicht unbedingt in Wohn-Einrichtungen leben.

Sie können sich die nötige Unterstützung
für zu Hause leisten.

Paragraf 43a

Plan für Bedarfe und Entwicklungen

Das Land Steiermark erstellt einen Plan.

Darin steht, was Menschen mit Behinderungen
in der Steiermark brauchen und was sich ändern soll.

Bei diesem Plan sollen auch
Organisationen für Menschen mit Behinderungen
mitreden und mitentscheiden.

Denn in der UN-Konvention steht:

Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.

Daran muss sich das Land Steiermark halten.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Dieser Absatz soll ins Behinderten-Gesetz kommen:

Die Landes-Regierung erstellt alle 5 Jahre einen Plan über die Bedarfe und Entwicklungen.

Menschen mit Behinderungen müssen dabei mitwirken und mitentscheiden.

Dafür muss die Landes-Regierung mit Organisationen für Menschen mit Behinderungen zusammen arbeiten.

Paragraf 44 und 44a

Bewilligung

Zuerst möchte der Monitoring-Ausschuss Folgendes sagen:

Wenn eine neue Einrichtung für Menschen mit Behinderungen gebaut wird, bewilligt das Land Steiermark den Bau.

Dabei **muss** das Land Steiermark immer an die De-Institutionalisierung denken und überlegen:

Ist die Einrichtung wirklich nötig?

Kann man stattdessen kleinere Wohn-Formen fördern?

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Im Behinderten-Gesetz soll Folgendes stehen:

Jede Einrichtung muss einen Plan haben,
falls es einen großen Strom-Ausfall gibt.

Die Einrichtung muss planen,
wie wichtige Geräte in diesem Fall weiterlaufen können.
Es muss im Notfall trotzdem Strom
für die wichtigsten Dinge geben.

Das soll für Einrichtungen gelten,
die neu gebaut werden oder
neu in Betrieb genommen werden.

So eine Verpflichtung steht im Entwurf
für das Steiermärkische Pflege-
und Betreuungs-Gesetz.
Sie soll auch im Behinderten-Gesetz stehen.

Paragraf 53

Monitoring-Ausschuss

Im Behinderten-Gesetz steht, dass es
einen Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss geben muss.

Viele Entscheidungen des Landes Steiermark
betreffen auch Menschen mit Behinderungen.

Bei all diesen Entscheidungen
kontrolliert der Monitoring-Ausschuss:

- Werden die Rechte
von Menschen mit Behinderungen eingehalten?
- Passen die Entscheidungen zur UN-Konvention?

Das heißt also: Der Monitoring-Ausschuss
kontrolliert unabhängig,
ob die Menschen-Rechte eingehalten werden.

Der Monitoring-Ausschuss leistet viel wichtige Arbeit.
Diese Arbeit muss anerkannt werden.
Und der Monitoring-Ausschuss muss
vollständig unabhängig arbeiten können.
Niemand darf ihm sagen, wie er arbeiten soll.

Damit das funktioniert,
muss der Monitoring-Ausschuss
genug Geld bekommen.
Es muss klar sein, wie viel Geld er bekommt.
Und der Monitoring-Ausschuss
muss selbst und unabhängig
über dieses Geld entscheiden können.

Empfehlung vom Monitoring-Ausschuss

Im Paragraf 53 soll der Absatz 9 erweitert werden.
Dort steht bis jetzt,
dass die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder
freiwillig im Monitoring-Ausschuss arbeiten.
Sie bekommen kein Geld dafür.

Damit die Arbeit vom Monitoring-Ausschuss
wirklich anerkannt wird, soll dieser Teil dazu kommen:
Manche Aufgaben im Monitoring-Ausschuss
sind besonders aufwendig.
Die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder
brauchen sehr viel Zeit dafür.
In diesem Fall sollen sie eine Bezahlung bekommen.

Außerdem ist wichtig,
dass der Monitoring-Ausschuss

wirklich unabhängig arbeiten kann.
Deshalb muss gesichert sein,
dass er immer genug Geld bekommt.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss

Graz, am 16. Mai 2024